und Liegenschaftsverwaltung 61.2 B-Plan Sitzung am 06.06. 2017 TOP

Paralleles FNP-Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 325, "Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe"

Zusammenfassung der bis zum 10.05.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.2017 bis 10.05.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur B/..../2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltun	g 4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	. 21
A)	Öffentlichkeit	. 21
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	. 21

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP Würdigung der Anregungen

2

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 10.05.2017
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 27.04.2017
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017
- 4. Eigenbetrieb Stadtentwässerung, EB 85, Schreiben vom 30.03.2017
- 5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 31.03.2017
- 6. Amt für Brand und Katastrophenschutz, Amt 37, Schreiben vom 12.04.2017
- 7. Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht, Amt 36, Schreiben vom 24.05.2017
- 8. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 05.04.2017

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP Würdigung der Anregungen

3

Anlage zur BV/ /2017

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A)	Öffentlichkeit
A)	OHEHHICHKEH

Keine

- B) <u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>
 - 1. Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 26.04.2017 (Seite 4 ff.)
 - 2. Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 30.03.2017 (Seite 10 f.)
 - 3. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.04.2017 (Seite 11 f.)
 - 4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 91 00, 56065 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017 (Seite 12 ff.)
 - 5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 05.05.2017 (Seite 15 f.)
 - 6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.05.2017 (Seite 17 ff.)
 - a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss:	einstimmig	mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen	beschlossen	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP Würdigung der Anregungen

4

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
1	Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Schreiben vom 26.04.2017	
	Mit den Schreiben des Forstamtes Koblenz vom 18.11.2016 und	Die Inhalte der Stellungnahmen beziehen sich auf das parallel laufende
	16.02.2017 wurde ja bereits Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben ab-	Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Der Flächennut-
	gegeben. Abschließend muss ich aber nochmals auf die Ausgleichsflä-	zungsplan trifft keine Darstellungen hinsichtlich Lage und Größe der
	che A5 näher eingehen.	Ausgleichsflächen.
	Bei der Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des Landewaldgeset-	
	zes § 3. Vollbestockt mit Laubholz, Bäumen im BHD-Bereich 2a – 2b.	
	(Bild 1)	
	Diese Waldparzelle hat die Funktion, der westlich der B42 mit Zu- und	
	Diese Waldparzelle hat die Funktion, der westlich der B42 mit Zu- und	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Abfahrten liegenden Wohnbebauung, zusätzlich zu der Lärmschutzbe-	
	tonwand, als sicht-, Klima-, Lärm- und Immissionsschutzwald. (Bild 2)	
	Die Waldfläche selbst dient ja nicht als Baugrund, sondern nur als Flä-	
	che, um eine naturschutzrechtliche A+E Maßnahme für die Kinderta-	
	gesstätte umzusetzen. (Bild 3)	
	Das Forstamt Koblenz muss als Untere Forstbehörde den Walderhal-	
	tungsgrundsatz in § 1 LWaldG mit dem Abwägungsgebot in § 14	
	LWaldG anwenden.	
	Ein Offenlandeingriff kann grundsätzlich nicht durch Waldrodungen	
	kompensiert werden, sondern ggfs. durch eine Doppelkompensation, die	
	auch waldverbessernde Maßnahmen, die ich in einem meiner Schreiben	
	schon erwähnt habe, im Sinne unseres multifunktionalen Gesetzesauf-	
	trages (§ 1 i.V.m. § 6 LWaldG) beinhaltet.	
	Ich denke das wäre m.E. im konkreten Fall die konstruktivste Linie, um	
	einerseits die Eingriffskompensation der Stadt Koblenz zu erbringen	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	und den Wald "auftragsgemäß" zu schützen.	
	Im Umweltvorsorgeplan des Stadtwaldes Koblenz sind auch ökologisch	
	wirksame Maßnahmen beschrieben, die im Offenland entwickelt wer-	
	den können.	
	Abschließend möchte ich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Kob-	
	lenz auf § 13 LWaldG Abs. 2 und 3 (sowie auf § 21 LWaldG) hinwei-	
	sen, (d.h. keine Wald betreffenden Planungen anregen/Maßnahmen for-	
	dern, die nicht zuvor einvernehmlich mit der Forstbehörde abgestimmt	
	sind).	
	Anlage: Als Anlage waren Bilder der Ausgleichsfläche sowie des Vor-	
	habengrundstücks beigefügt.	
	Inhalt des Schreibens vom 18.11.2016:	
	Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen forstlichen Beden-	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
ken.	
Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, Flur 12, Nr.	
61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und	
anschließend daraus eine Wiese entstehen.	
Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit ge-	
nauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG RLP zu stellen.	
Auf § 3 Abs. 1 LBauO wird verwiesen, bauliche Anlagen sowie andere	
Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind	
so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie	
die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebens-	
grundlagen nicht gefährden. Dies gilt insbesondere dem zu nahen Her-	
anrücken einer Wohnbebauung an vorhandenen Wald.	
	ken. Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, Flur 12, Nr. 61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und anschließend daraus eine Wiese entstehen. Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit genauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG RLP zu stellen. Auf § 3 Abs. 1 LBauO wird verwiesen, bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Dies gilt insbesondere dem zu nahen Her-

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25-35	
	m anzunehmen. Sofern bei aufzustellenden Gebäuden der Sicherheits-	
	abstand unterschritten werden soll, ist auf eine verstärkte Dachkonstruk-	
	tion zum Personenschutz zu achten und der Waldbesitzer ist vom Eigen-	
	tümer / Betreiber über einen Grundbucheintrag von der Verkehrssiche-	
	rung freizustellen.	
	Weiterhin ist gegenüber den Waldbesitzern eine Erklärung abzugeben,	
	über den Verzicht von Schadenersatzansprüchen, die sich durch den	
	Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben.	
	Sofern die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass eine	
	genehmigungspflichtige Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes	
	entsteht, ist zuvor ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart ein-	
	zureichen.	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	LwG § 3	
	(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte	
	zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und ei-	
	ner Mindestbreite von 10 m. ()	
	Dies bedeutet, dass Flächen die 10 Meter lang sind, in diesem Fall die	
	genehmigungspflichtige Größe erreichen. Neben der Flächendefinition	
	ist auch die Bestockungsdichte von Bedeutung. Ab einer Überschir-	
	mung der Fläche mit 50% Waldbäumen entsteht "Wald im Sinne des	
	Gesetzes".	
	Inhalt des Schreibens vom 16.02.2017:	
	Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, flur 12, Nr.	
	61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und	
	anschließend daraus eine Wiese entstehen.	

)

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit ge-	
	nauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG zu stellen.	
	Danach ist eine Flächengleiche Wiederaufforstung zu erbringen.	
	Es ist daher zu prüfen, ob der naturschutzfachliche Ausgleich nicht	
	durch waldverbessernde Maßnahmen erbracht werden kann.	
	Im Stadtwald Koblenz sind in der Umweltvorsorgeplanung genügend	
	Maßnahmen beschrieben.	
2	Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 30.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus beitragsrechtlicher Sicht ist Folgendes zu berücksichtigen:	Die beitragsrechtliche Behandlung der geplanten Gehwegfläche wird zur
		Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen
	Die überplante Fläche ist aktuell den Außenbereich zuzurechnen.	hinsichtlich der Lage der öffentlichen Verkehrsflächen, diese werden im
	Nach der derzeitigen Rechtsprechung im Beitragsrecht sind in diesem	parallel laufenden Bebauungsplanverfahren verbindlich festgesetzt.

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Falle für die geplante Herstellung regelkonformer Gehwege, einschließ-	
	lich dem erforderlichen Grunderwerb Erschließungsbeiträge in Höhe	
	von 90% der beitragsfähigen Aufwendungen von den beitragspflichti-	
	gen Grundstückseigentümern zu erheben.	
3	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.04.2017	
	Wie Sie aus der beigefügten Planunterlage entnehmen können, befinden	Die Inhalte Stellungnahme beziehen sich auf das parallel laufende Be-
	sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich der o.g. Maßnahmen.	bauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Die genannten Lei-
	Wir bitten Sie, unsere Leitungen in den o.g. Verfahren zu berücksichti-	tungen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungs-
	gen.	planänderung.
	Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Ge-	
	bietsleitet Bernd Trautmann, Telefon 0261 2999-61132;	

and Stellungnahme der Verwaltung
zur Kenntnis genommen.
<u> </u>
me beziehen sich auf das parallel laufende Be-
nd werden dort behandelt. Die genannten Lei-
-
nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungs-
]

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom	
	die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Unsere unterirdischen	
	Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und	
	außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.	
	In Teilbereichen Ihres Planbereichs befinden sich Bleimantelkabel. Soll-	
	ten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten	
	wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erfor-	
	derlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend	
	ergriffen werden können.	
	Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Soll-	
	ten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse erge-	
	ben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erfor-	
	derlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet	
	werden können. Kontaktdresse: Deutsche Telekom Technik GmbH,	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer	
	Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261 / 490 4812).	
	Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Te-	
	lekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesi-	
	chert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten	
	aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unterneh-	
	mer vergeben.	
	Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren	
	Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig	
	sind.	
	Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechts-	
	verbindliche Einweisung einholt. Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß	
	auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
5	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 05.05.2017	
	Bergbau / Altbergbau:	Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die Inhalte des parallel laufen-
		den Bebauungsplanverfahrens und werden dort behandelt.
	Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich	
	des ausgewiesenen Plangebietes "Neubau Kindertagesstätte Horchhei-	
	mer Höhe" sowie der externen Ausgleichsfläche kein Altbergbau do-	
	kumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	
	Boden und Baugrund	
	-allgemein:	
	wage and a second	
	Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Emp-	
	fehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen	
	unter C.3 werden fachliche bestätigt.	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass der vorliegende Untersuchungsbe-	
	richt vom 14.02.2017 von Immig & Viehmann kein geotechnisches	
	Baugrundgutachten mit Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlungen	
	und Standsicherheitsnachweisen darstellt.	
	-mineralische Rohstoffe:	
	Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht	
	keine Einwände.	
	-Radonprognose:	
	In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine	
	Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.05.2017	
	I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)	Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die Inhalte des parallel laufen-
	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die o. a. Planungen	den Bebauungsplanverfahrens und werden dort behandelt.
	keine Bedenken.	
	II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Boden-	
	schutz (Ref. 32)	
	Oberflächenwasserbewirtschaftung	
	Bei der Vorlage des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Be-	
	teiligung im November 2016 war eine vollständige Versickerung des	
	anfallenden Niederschlagswassers (NW) vor Ort geplant.	
	Eine Baugrunderkundung im Februar 2017 hat nun ergeben, dass die	
	anstehenden Böden hierfür nicht geeignet sind. Alternativ werden nun	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Rückhalteeinrichtungen vorgesehen und eine gedrosselte Einleitung in	
	den Mischwasserkanal nach Abstimmung mit der Stadtentwässerung	
	Koblenz angestrebt.	
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.	
	III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41):	
	Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wurde für dieses zuvor ge-	
	nannte Vorhaben mit Schreiben vom 21.12.2016 bereits eine landespla-	
	nerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz abgegeben.	
	Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Beden-	
	ken gegen die o.g. Änderung.	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42):	
	Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezem-	
	ber 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-	
	cher Belange an der Bauleitplanung hat die Untere Naturschutzbehörde	
	die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu vertreten. Es ist	
	deshalb sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfah-	
	ren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.	
	Von der Oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzu-	
	nehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind	
	von der Planung nicht betroffen.	
	V. Bauwesen (Ref. 43):	
	Die geplante Kindertagesstätte liegt an einer innerörtlichen Hauptver-	
	kehrsstraße und in der Nachbarschaft zu einer Sportanlage. Die Fre-	
	quentierung der Hauptstraße als auch der Sportanlage sind nicht be-	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	kannt. Es wird gebeten auf diese potentiellen Immissionskonflikte im	
	Rahmen des Umweltberichtes einzugehen.	
	In der Planurkunde wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 angege-	
	ben. In der Begründung (Punkt 7.2) wird eine GRZ von 0,8 angegeben.	
	Der Begründungstext sollte angepasst werden und mit Seitenzahlen ver-	
	sehen werden.	
	Es wird angeregt in der Planurkunde den Bereich ohne Ein- und Aus-	
	fahrt deutlicher darzustellen, um die Lesbarkeit zu verbessern und damit	
	auch die Bereiche A 1 und A 2 besser differenzieren zu können.	
	Die hellgrünen Baumsignaturen an der westlichen Plangebietsgrenze	
	sollten in die Zeichenerklärung aufgenommen werden.	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 06.06.2017 TOP Würdigung der Anregungen

21

Anlage zur BV/ /2017

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine